

TENNIS- UND HOCKEY-CLUB VON HORN UND HAMM E.V.

Im Stadtpark - Gegründet 1912

Tel.: 040-631 47 67

Fax: 040-630 95 21

Sportplätze und Clubhaus: Saarlandstraße 69, 22303 Hamburg

SATZUNG , Stand 01.03.2005

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: Tennis- und Hockey-Club von Horn und Hamm e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Die Clubfarben sind blau-gelb-blau. Als Gründungstag gilt der 24. April 1912.

§ 2

Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein bezweckt vorwiegend die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennis- und Hockeysports, bietet hierzu Training an und fördert den Leistungssport auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn sie werden als geprüfte Trainer beschäftigt.

§ 5

Der Club ist dem Hamburger Sport-Bund e.V. angeschlossen.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

§ 7

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (über die Geschäftsstelle) zu richten. Minderjährige haben außerdem das Einverständnis der Eltern bzw. der ges. Vertreter beizufügen. Mit der Anmeldung ist die Erklärung verbunden, daß der Anmeldende die Satzung als für sich bindend anerkennt.

§ 8

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 9

Der Club führt als Mitglieder

- a) ausübende (aktive)
- b) unterstützende (passive)
- c) Jugendliche bis 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder.

Zu a) und b) die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar. Die Änderung einer ausübenden Mitgliedschaft in eine unterstützende Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist bei der Geschäftsstelle des Clubs einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Zu c) die jugendlichen Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar, ausgenommen sind die Positionen Jugendwarte Tennis und Hockey. Sie können aber Versammlungen besuchen und an den Erörterungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung, näheres regelt die Jugendordnung

Zu d) zu Ehrenmitgliedern können durch die ordentliche Versammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 10

Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Clubanlagen gem. den durch Haus- und Spielordnung festgelegten Grundsätzen, die vom Vorstand zu erlassen sind, sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Spielberechtigung haben nur die Ehrenmitglieder sowie ausübenden und jugendlichen Mitglieder.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzungen und sonstige Ordnungen einzuhalten sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben jeweils die von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. beschlossenen Umlagen zu entrichten. Änderungen der festgesetzten Beiträge und beschlossenen Umlagen sind den Mitgliedern per Rundschreiben oder durch die Clubzeitung mitzuteilen. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist auch eine Zahlung in Raten möglich. Die Spielberechtigung wird erst durch die Erfüllung der Beitragspflicht erworben. Von den Beitragsregelungen des § 11 kann der Vorstand in Einzelfällen Abweichungen beschließen.

§ 12

Der Vorstand hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Mitglieder, die mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Verzug sind, vom Stimmrecht und der Benutzung der Platzanlage bis zur Begleichung ihrer Schuld auszuschließen.

§ 13

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muß bei dem 1. Vorsitzenden oder für diesen bei der Geschäftsstelle des Clubs einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein. Ein Sonderaustrittsrecht besteht für den Fall, daß die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung oder eine Umlage beschließt. Der Austritt ist in der im vorstehenden Satz genannten Art und Weise binnen einer Frist von zwei Wochen seit Beschlußfassung zu erklären und zwar unabhängig von der Mitteilung gem. § 11, Satz 4. 2. Der Ausschluß eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes kann erfolgen, a) wenn das Mitglied schuldhaft den Interessen des Clubs in erheblichem Maße zuwiderhandelt b) Wegen Nichterfüllung seiner Beitragspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung. 3. Der Ausschluß und seine Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich die Entscheidung des Ältestenrates anrufen. 4. Der Ältestenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes.

Geschäftsführung und Vertretung des Clubs

§ 14

1. Der satzungsmäßige Vorstand des Clubs besteht aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Anlagenobmann, Sportwart für Tennis, Sportwart für Hockey, Jugendwart für Tennis, Jugendwart für Hockey, 3. Besitzer.
Die Mitgliederversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern ferner bis zu zwei Ehrenmitglieder in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und vertritt ihn. Er erläßt die Haus- und Spielordnung. Er fertigt den Jahresabschluß so rechtzeitig an, daß dieser vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle einsehbar sind.

§ 15

Der 1. und 2. Vorsitzende sind der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berufenen Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Sie sind allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende lediglich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.

Haftung

§ 17

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anläßlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Ältestenrat

§ 18

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt die Mitglieder des Ältestenrates und außerdem zwei Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. In den Ältestenrat sollen möglichst nur solche Mitglieder berufen werden, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können und sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.
3. Der Ältestenrat ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 12 und § 13 Abs. 2 (Ausschluß). Er kann auch von Mitgliedern zur Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse im Club angerufen werden. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht in eigener Sache entscheiden.
4. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung über einen Vorstandsantrag im vorstehenden Sinne gilt der Antrag als abgelehnt.

Versammlungen

§ 19

Die jährliche Mitgliederversammlung sollte bis Ende März stattgefunden haben. In der Versammlung sind u.a. der Jahresbericht, der Jahresabschluß und Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten. Der Jahresabschluß ist schriftlich vorzulegen. Dem Vorstand ist Entlastung zu erteilen. Ferner ist die Neuwahl des Vorstandes, außer den Jugendwarten, und die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates vorzunehmen.

Die Jugendwarte, je einer für Tennis und für Hockey, werden auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt (erstmal im Jahre 2007). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des THC Horn-Hamm. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl vornehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, werden die Jugendwarte durch die Mitgliederversammlung des THC Horn-Hamm gewählt. Die Jugendwarte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Als Jugendwart ist jedes Vereinsmitglied ab 15 Jahren wählbar.

§ 20

Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 21

1. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen oder durch die Clubzeitung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. 2. Dabei ist anzugeben, wann und wo a) der Jahresabschluß einzusehen ist sowie b) Zusatzanträge zur Tagesordnung später einzusehen sein werden. Die Einberufung erfolgt bei der ordentlichen Versammlung wenigstens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Versammlung wenigstens eine Woche vorher. (Für die Fristberechnung entscheidet der 2. Tag nach der Absendung.) 3. Zusatzanträge müssen im Falle einer ordentlichen Versammlung eine Woche nach der Einberufung dem Vorstand oder für diesen auf der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein. Alle Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Clubhaus bekanntzumachen. Im Falle einer außerordentlichen Versammlung beträgt die Einreichungsfrist für Zusatzanträge vier Tage nach Einberufung; zum

Aushang besteht keine Pflicht. 4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung der Mitglieder durch Vollmacht ist unzulässig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Alle Satzungsänderungen, Ordnungen und Änderungen von Ordnungen werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rechnungsprüfer

§ 22

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden im Amt sein. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Rechnungsführung des Clubs zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Änderung der Satzung

§ 23

Zur Beschlußfassung über Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beantragte Änderungen sind jedem Mitglied vor der Versammlung schriftlich zugänglich zu machen, ausgenommen Zusatzanträge. Es gilt die jeweils neueste Fassung der Satzung, auch für die Mitglieder, die unter anderen Bestimmungen eingetreten sind.

Auflösung

§ 24

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen gilt für die Fristen § 21 entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.